



Gebührenreglement und -tarif

Für administrative Verrichtungen und
Dienstleistungen der Politischen Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

A. Gebührenreglement	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsätze	2
Art. 2 Ausnahmen	2
Art. 3 Gebührenfestsetzung	2
Art. 4 Haftung	2
Art. 5 Kostenvorschuss	2
Art. 6 Fälligkeit	2
Art. 7 Stundung / Erlass	3
II. Besondere Bestimmungen	3
Art. 8 Ansätze nach Bundes- und kantonalem Recht	3
III. Schlussbestimmungen	3
Art. 9 Rechtsmittel	3
Art. 10 Anpassung an Teuerung	3
Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art. 12 Inkrafttreten	3
B. Gebührentarif	5
1. Allgemeinde Verwaltung	5
2. Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht	5
3. Bestattungswesen	7
4. Steueramt	7
5. Gewerbe und Handel	7
6. Bauwesen	7
7. Werkhof	8
8. Ordnungsdienste	9

Gestützt auf Artikel 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fischingen und § 119 Planungs- und Baugesetz des Kanton Thurgau (RB 700) erlässt die Gemeinde folgendes:

A. Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach diesem Tarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeinde, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

³ Die Gebühren fallen der Gemeinde zu, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahmen

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenfestsetzung

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.

³ Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten, Portokosten, Gutachten, Augenscheine etc. werden separat verrechnet.

Art. 4 Haftung

Für die Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5 Kostenvorschuss

¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.

Art. 6 Fälligkeit

Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 7 Stundung / Erlass

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin eine Stundung oder ein gänzlicher oder teilweiser Erlass gewährt werden.

² Gebührenstundungen werden durch die jeweilige Verwaltungsstelle entschieden. Erlasse werden gemäss Kompetenzregelung durch die Geschäftsleitung oder den Gemeinderat entschieden.

³ Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

⁴ Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

⁵ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen**Art. 8 Ansätze nach Bundes- und kantonalem Recht**

¹ Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. im kantonalen Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit (B) oder (K) bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht (B) bzw. kantonalem Recht (K).

³ Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen**Art. 9 Rechtsmittel**

Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Fischingen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen.

Art. 10 Anpassung an Teuerung

Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung bzw. der Teuerung anpassen.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement mit Gebührentarif werden alle ihm widersprechenden Gebührenregelungen, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement mit Gebührentarif tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. René Bosshart

sig. Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 14. Juni 2022.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den: 01. November 2022

B. Gebührentarif

1. Allgemeine Verwaltung

1.1. Auskünfte / Beglaubigungen			
1.10.	Auskünfte, welche ein zeitaufwändiges Aktenstudium erfordern, pro Stunde	Fr.	80.–
1.11.	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie, pro Seite	Fr.	5.–
1.12.	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr.	20.–
1.2. Entscheide / Bewilligungen / Genehmigungen			
1.20.	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, nach Aufwand pro Stunde	Fr.	80.–
	mind. pro Auftrag	Fr.	20.–
1.21.	Barauslagen und Aufwendungen Dritter können zusätzlich in Rechnung gestellt werden	Gemäss Rechnung / Beleg	
1.3. Kopien			
1.30.	A4 schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.30
1.31.	A4 farbig, pro Seite	Fr.	0.50
1.32.	A3 schwarz-weiss, pro Seite	Fr.	0.60
1.33.	A3 farbig, pro Seite	Fr.	1.–
1.4. Verschiedenes			
1.40.	Adressetiketten, pro Etikette (Vereine kostenlos)	Fr.	0.20
1.41.	Mahngebühren		
	1. Mahnung	kostenlos	
	2. Mahnung	Fr.	20.–

2. Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht

2.1. Allgemein			
2.10.	Handlungsfähigkeitszeugnis per Post zugestellt	Fr.	10.–
		Fr.	15.–
2.11.	Wohnsitzbestätigung per Post zugestellt	Fr.	10.–
		Fr.	15.–
2.12.	Lebensbescheinigung (Für Rentenzwecke unentgeltlich)	Fr.	10.–
2.13.	Personalienbestätigung auf vorgedruckten Formularen, pro Formular	Fr.	10.–
2.14.	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr.	15.– (K)
2.15.	Adressauskunft, nur schriftlich	Fr.	20.–
2.16.	Hundesteuer pro Jahr für einen Hund	Fr.	80.– (K)
	für jeden weiteren Hund im Haushalt pro Jahr	Fr.	140.– (K)
2.2. Schweizer			
2.20.	Identitätskarte und Pass		
	- Identitätskarte Kinder	Fr.	35.– (B)
	- Identitätskarte Erwachsene	Fr.	70.– (B)
	- Pässe und Kombiangebote Pass/ID (Ausstellung bei Kant. Amt)	gemäss Tarif Bund	
2.21.	Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern	Gemäss separatem Gebührenreglem ent für Einbürgerungen	
	- Schweizer Bürger		
	- Schweizer Ehepaar		
2.3. Ausländer			
2.30.	Gebühren Aufenthaltsbewilligung	gemäss Tarif Migrationsamt TG	
2.31.	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligungen		
	- Einzelperson	Fr.	25.–
	- Ehepaar und Familien	Fr.	40.–
	Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage Rechnung Kanton.		
2.32.	Duplikat Ausländerausweis	gemäss Tarif Migrationsamt TG	
2.33.	Besuchsaufenthalt	Fr.	65.– (K)
2.34.	Familiennachzugsgesuch	Fr.	60.– (K)
2.35.	Einbürgerung	Gemäss separatem	

Gebührenreglement
für
Einbürgerungen

3. Bestattungswesen

3.1. Bestattungswesen

Gemäss separatem Friedhofreglement.

4. Steueramt

4.1. Steueramt

4.10.	Steuerausweis per Post zugestellt (ausgenommen Amtsstellen)	Fr.	10.–
		Fr.	15.–
4.11.	Diverse Bestätigungen per Post zugestellt	Fr.	10.–
		Fr.	15.–

5. Gewerbe und Handel

5.1. Gastgewerbe

Gemäss Gastgewerbegesetzgebung

5.10.	Bewilligung für Verlängerung	Fr.	25.–
5.11.	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, pro Stunde	Fr.	80.–
	mind. pro Auftrag	Fr.	50.–
	max. pro Auftrag	Fr.	80.–

5.2. Jahrmarkt

5.20.	Standgrundgebühr bis 3 m Länge	Fr.	40.–
5.21.	jeder zusätzlicher Laufmeter	Fr.	5.–
5.22.	Gemeindestand, gedeckt (2.5 m Länge)	Fr.	50.–
5.23.	Strom	pauschal nach Tarifblatt	

6. Bauwesen

6.1. Bauverwaltung

- 6.10. Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.
- 6.11. Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.
- 6.12. Die Gebühren werden je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand wie folgt erhoben:
- Kleine, einfache Bauvorhaben
(z.B. Klein-, An- und Umbauten, Remisen, Zufahrten, Pergolen, Mauern, Planänderungen, Bassins, Sonnenkollektoren, Dachfenster, Terrainveränderungen, Abbrüche)

	Fr.	200.– bis
	Fr.	1'500.–
 - Einfamilienhäuser

	Fr.	1'500.– bis
	Fr.	5'000.–
 - Mehrfamilienhäuser, pro Gebäude

	Fr.	3'000.– bis
	Fr.	10'000.–
 - Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten

	Fr.	500.– bis
	Fr.	10'000.–
 - Feuerschutzbewilligungen

	Fr.	50.– bis
	Fr.	500.–

Bei Bauanfragen und Vorentscheiden werden bis 75 % der Gebühr in Rechnung gestellt.

Für besonders hohe Aufwendungen kann eine über die oben genannten Ansätze hinausgehende Gebühr erhoben werden, wobei die Erhöhung zu begründen ist.

In den baupolizeilichen Gebühren sind nicht enthalten und werden zusätzlich erhoben:

- a) Publikationskosten
- b) Gebühren kantonaler Amtsstellen
- c) Nachführen des Katasters
- d) Kanalisationskontrolle

7. Werkhof

7.1. Entsorgungen

- 7.10. Jährliche Grundgebühr gemäss separatem Abfallreglement.
- 7.11. - Arbeitsaufwand Entsorgung unerlaubte Kehrrichtablagerung, pro Stunde

	Fr.	80.–
--	-----	------
- Entsorgung unerlaubte Kehrrichtablagerung

		nach Aufwand
--	--	--------------

7.2. Signalisationen

- | | | | |
|-------|--|-----|------------------|
| 7.20. | - Anhängermitte mit Signalisationsmaterial
(gebührenfrei für Vereine aus der Politischen Gemeinde Fischingen) | Fr. | 50.– |
| | - Aufstellen/Abräumen Signalisationsmaterial, nach Aufwand, pro Stunde | Fr. | 80.– |
| | - Defektes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt | | effektive Kosten |

8. Ordnungsdienste**8.1. Feuerwehr**

Gemäss Feuerschutzgesetzgebung und Feuerschutzreglement der Gemeinde

8.2. Feuerschutz

- | | | | |
|-------|-------------------------------|-----|------|
| 8.20. | Bewilligung Feuerwerksverkauf | Fr. | 50.- |
| 8.21. | Dekorationskontrollen | | |
| | - einmalige Kontrolle | Fr. | 50.– |
| | - Nachkontrolle | Fr. | 50.– |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.